



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln
Werkstattstraße 102
50733 Köln

Az. 641pa/058-2025#015
Datum: 22.12.2025

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„KapaO Vst. Bocholt-Mussum“

in der Stadt Bocholt
im Kreis Borken

Bahn-km 17,300 bis 17,500

der Strecke 2263 Wesel - Bocholt

Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Regionalbereich West
Willi-Becker-Allee 11
40227 Düsseldorf

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Genehmigung des Plans.....	4
A.2	Planunterlagen.....	4
A.3	Konzentrationswirkung.....	6
A.4	Nebenbestimmungen.....	6
A.4.1	Umweltfachliche Bauüberwachung	6
A.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege	7
A.4.3	Artenschutz.....	8
A.4.4	Immissionsschutz.....	9
A.4.5	Arbeitsschutz	11
A.4.6	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	12
A.4.7	Brand- und Katastrophenschutz.....	13
A.4.8	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen.....	13
A.4.9	Straßen, Wege und Zufahrten.....	13
A.4.10	Kampfmittel	13
A.4.11	Hinweise auf allgemein zu beachtende Vorschriften.....	13
A.4.12	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter.....	14
A.4.13	Unterrichtungspflichten.....	14
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	14
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	15
A.7	Sofortige Vollziehung	15
A.8	Gebühr und Auslagen	15
B.	Begründung	16
B.1	Sachverhalt.....	16
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	16
B.1.2	Verfahren	16
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	17
B.2.1	Rechtsgrundlage	17
B.2.2	Zuständigkeit.....	17
B.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	18
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	19
B.4.1	Planrechtfertigung	19
B.4.2	Variantenentscheidung	19
B.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege	20
B.4.4	Artenschutz.....	20
B.4.5	Immissionsschutz.....	20
B.4.6	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	22
B.4.7	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen.....	22

B.4.8	Kampfmittel	23
B.4.9	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	23
B.5	Gesamtabwägung	24
B.6	Sofortige Vollziehung	25
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	25
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	27

Auf Antrag der DB InfraGO AG, I.IP-W-IV 3 (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „KapaO Vst. Bocholt-Mussum“, in der Stadt Bocholt, im Kreis Borken, Bahn-km 17,300 bis 17,500 der Strecke 2263 Wesel - Bocholt, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Neubau eines Haltepunkts mit 170 m Nutzlänge
- Neubau eines Außenbahnsteig mit 76 cm Höhe über Schienenoberkante
- Einrichtung einer mobilitätsgerechten Zuwegung

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht, Planungsstand: 25.02.2025, 17 Seiten	genehmigt
2.1	Übersichtsplan, Planungsstand: 25.02.2025, Maßstab 1:25.000	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan, Planungsstand: 25.02.2025, Maßstab 1:5.000	nur zur Information
3	Lageplan, Planungsstand: 25.02.2025, Maßstab 1:500	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 25.02.2025, 4 Blätter	genehmigt
5	Grunderwerbsplan, Planungsstand: 25.02.2025, Maßstab 1:500	genehmigt
6	Grunderwerbsverzeichnis Planungsstand: 25.02.2025, 1 Blatt	genehmigt
7	Bauwerksplan, Planungsstand: 25.02.2025, Maßstab 1:200	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
8	Querschnitte, Planungsstand: 25.02.2025, Maßstab 1:50	genehmigt
9	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan, Planungsstand: 25.02.2025, Maßstab 1:500	genehmigt
10	Kabel- und Leitungslageplan, Planungsstand: 25.02.2025, Maßstab 1:500	nur zur Information
11.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Erläuterungsbericht, Planungsstand: 25.02.2025, 37 Seiten (inkl. Anhang)	genehmigt
11.1	Maßnahmenblätter, Planungsstand: 25.02.2025, 5 Blätter	genehmigt
11.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Bestands- und Konfliktplan, Planungsstand: 24.05.2025, Maßstab 1:200	genehmigt
11.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenplan, Planungsstand: 24.05.2025, Maßstab 1:200	genehmigt
11.4	Vereinbarung zur Bereitstellung von Ökowertpunkten, Planungsstand: 18.10.2024, 7 Seiten (inkl. Anhang)	nur zur Information
12	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Planungsstand: 25.02.2025, 23 Seiten (inkl. Anhang)	nur zur Information
13.1	Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung (baubedingt), Planungsstand: 25.02.2025, 54 Seiten (inkl. Anhang)	nur zur Information
13.2	Schalltechnische Untersuchung zu den Betriebsgeräuschen, Planungsstand: 06.06.2024, 23 Seiten (inkl. Anhang)	nur zur Information
14.1	Stellungnahme zur Einleitung Kanalisation, Planungsstand: 27.03.2024, 1 Seite	nur zur Information
14.2	Entwässerungsplan, Planungsstand 25.02.2025, Maßstab 1:500	nur zur Information
14.3	Hydraulische Dimensionierung, Planungsstand: 25.07.2024, 2 Seiten	nur zur Information
15.1	Abfalltechnischer Bericht, Planungsstand: 21.01.2025, 10 Seiten	nur zur Information
15.1.1	Abfalltechnischer Bericht Anlage 1 Prüfbericht, Planungsstand: 17.09.2021, 3 Seiten	nur zur Information
15.1.2	Abfalltechnischer Bericht Anlage 2 Auswertung Analytik, Planungsstand: 17.09.2021, 3 Seiten	nur zur Information
15.1.3	Abfalltechnischer Bericht Anlage 3 Lage- und Aufschlussplan, Planungsstand: 01/2022, Maßstab 1:1.000	nur zur Information
15.1.4	Abfalltechnischer Bericht Anlage 4 Altlastenauskunft, Planungsstand: 16.08.2021, 3 Seiten	nur zur Information
15.2	Altlastenverdachtsflächenauskunft, Planungsstand: 19.02.2024, 3 Seiten	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
15.3	BoVEK-Check, Planungsstand: 16.02.2024, 3 Seiten	nur zur Information
15.4	BoVEK-Kurzkonzept, Planungsstand: 28.08.2024, 21 Seiten + 11 Seiten Anhang	nur zur Information
16	Kurzbeurteilung durch Fachspezialist Brandschutz, Planungsstand: 18.04.2024, 1 Seite	nur zur Information

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Umweltfachliche Bauüberwachung

Die Vorhabenträgerin hat eine fachlich qualifizierte umweltfachliche Bauüberwachung einzusetzen sowie deren ausreichende Präsenz vor Ort und Erreichbarkeit zu gewährleisten. Hierfür gelten die Vorgaben der zur Bauzeit gültigen Fassung des EBA-Umweltleitfadens VII (Umweltfachliche Bauüberwachung).

Die umweltfachliche Bauüberwachung hat das Vorhaben in allen umweltrelevanten Aspekten zu begleiten. Die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit liegen in den Bereichen Natur- und Artenschutz sowie Wasser/Gewässerschutz. Es müssen Fachkräfte mit den für diese beiden Schwerpunkte nach Anlage 1 des EBA-Umweltleitfadens VII genannten Qualifikationen eingesetzt oder herangezogen werden.

Zu Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen sind der höheren Naturschutzbehörde sowie der unteren Naturschutzbehörde schriftlich die gesamtverantwortliche Bauleitung und die für die umweltfachliche Bauüberwachung verantwortlichen und qualifizierte/n Person/en mit Name, Anschrift, Telefon und Mailadresse mitzuteilen.

A.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Die im zum Vorhaben erarbeiteten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP, Stand: 25.02.2025) dargestellten Maßnahmen sind zu berücksichtigen und durchzuführen. Die im LBP formulierten Vermeidungs-, Verminderungs-, und Ausgleichsmaßnahmen sind während der Bauausführung und danach einzuhalten und umzusetzen. Eine über die im LBP in der Eingriffsdarstellung hinausgehende Beanspruchung von Biotopen ist nicht zulässig. Insbesondere die in den Maßnahmenblättern dargestellten Maßnahmen sind umzusetzen. In den Maßnahmenblättern bzw. im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag werden die Maßnahmen wie folgt stichwortartig bezeichnet:

- 001_VA: Bauzeitlicher Brutvogelschutz
- 002_V: Bauzeitlicher Baumschutz
- 003_V: Gras-Kraut-Ansaat
- 004_VA: Umweltfachliche Bauüberwachung (UBÜ)
- 005_ÖK: Ökokonto

Die folgenden Nebenbestimmungen und Hinweise beruhen auf der Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde:

1. Alle in den Antragsunterlagen enthaltenen Vermeidungs-, Schutz- und Wiederherstellungsmaßnahmen (Maßnahmenblätter 001_VA, 002_V, 003_V, 004_VA, 005_ÖK) sind vollständig und rechtzeitig umzusetzen.
2. Während der Realisierung der Gesamtbamaßnahme, aber auch bereits im Rahmen der Bauvorbereitung ist eine fachlich qualifizierte umweltfachliche Bauüberwachung (UBÜ, Maßnahme 004_VA) einzurichten. Ein verbindlicher Ansprechpartner ist der höheren und der unteren Naturschutzbehörde vor Beginn der ersten - auch bauvorbereitenden - Maßnahmen schriftlich zu benennen. Gegenstand der umweltfachlichen Bauüberwachung ist die:
 - Genehmigungskonforme,
 - umweltverträgliche,
 - artenschutzrechtskonforme,
 - fachgerechte und
 - Konflikt mindernde

Vorbereitung und Durchführung des Bauprojektes. Der Dokumentations- und Nachweispflicht ist über die Erstellung von Berichten (mit Fotodokumentation) im Abstand von zwei Wochen nachzukommen. Außergewöhnliche Ereignisse, die eine unmittelbare Abstimmung erfordern, sind unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Die ökologischen Bauberichte sind der Genehmigungsbehörde, der höheren und der unteren Naturschutzbehörde kurzfristig und regelmäßig bereitzustellen.

3. Für die Gras-Kraut-Ansaat (Maßnahme 003_V) ist ausschließlich zertifiziertes, autochthones Saatgut mit Herkunftsachweis (Ursprungsgebiet 2) zu verwenden (siehe Erhaltungsmischungsverordnung vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2641), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Oktober 2023 (BGBl.2023 I Nr. 281) geändert worden ist). Das Zertifikat ist der höheren und unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Sollte autochthones Saatgut am Markt nicht verfügbar sein, ist eine Abstimmung mit den Naturschutzbehörden vor Maßnahmenumsetzung erforderlich.
4. Die Beleuchtungsanlage des Bahnsteigs ist so zu gestalten, dass keine Ausleuchtung der angrenzenden Bereiche erfolgt und eine Lichtabstrahlung nach oben vermieden wird. Die Beleuchtungsstärke ist so gering wie möglich zu halten.
5. Die Bauarbeiten sind, wie im Erläuterungsbericht beschrieben, tagsüber durchzuführen. Eine nächtliche Beleuchtung des Baufeldes ist nicht zulässig.

A.4.3 Artenschutz

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange sind die Durchführung von Rodungs- oder Gehölzrückschnittmaßnahmen sowie unvermeidbare Eingriffe in Pflanzenbestände gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur innerhalb der Zeit vom 01.10 bis 28.02. eines jeweiligen Jahres außerhalb der Brutzeit von Vögeln zulässig und haben im Zeitraum der Vegetationsruhe zu erfolgen, um die Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) abzuwenden.

Die folgende Nebenbestimmung beruht auf der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde:

Die ergänzenden Ausführungen zur Betroffenheit von Reptilien sowie das ebenfalls vorgelegte Beleuchtungskonzept des Planungsbüros dsi vom 15.11.2024 als Ergänzung zum Artenschutzfachbeitrag sind zu beachten und umzusetzen.

A.4.4 Immissionsschutz

A.4.4.1 Baubedingte Lärmimmissionen

1. Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind die Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmenschutzverordnung - 32. BlmSchV) und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm) zu beachten. Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm sind einzuhalten. Sollten Messungen ergeben, dass die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB(A) überschritten werden bzw. die im Baulärmgutachten ermittelte tatsächliche akustische Vorbelastung um mehr als 3 dB(A) überschritten wird, sind durch die Vorhabenträgerin geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen.
2. Die Maßgaben aus dem Baulärm- und Erschütterungsgutachten hinsichtlich der Vermeidung und Minimierung von Geräuschemissionen sind umzusetzen, soweit sich nicht aus diesem Bescheid strengere Vorgaben ergeben.
3. Bauarbeiten an Sonn- und Feiertagen so weit wie möglich zu vermeiden.
4. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (z. B. optimierte Aufstellung der Baumaschinen, Ausnutzung der schallabschirmenden Wirkung natürlicher und künstlicher Hindernisse).
5. Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass während der Bauzeit geräuscharme Baumaschinen entsprechend der Baumaschinenlärmverordnung eingesetzt werden. Es sind Bauverfahren bevorzugt einzusetzen, die lärmarme Vorgehensweisen beinhalten.
Die Vorhabenträgerin hat ferner sicherzustellen, dass durch die beauftragten Bauunternehmer ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Erschütterungsemissionen dem Stand der Technik entsprechen. Erschütterungen sind durch die Auswahl des Bauverfahrens auf ein Mindestmaß zu begrenzen.
6. Die Vorhabenträgerin hat durch entsprechende Baustellenkontrollen sicherzustellen, dass die für Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften, insbesondere bzgl. Lärm, Erschütterung, Staub, Wasserreinhaltung und Schutz von angrenzenden Flächen eingehalten werden.

7. Im Vorfeld und während der Baumaßnahme sind die Anwohner der Baumaßnahme wie folgt zu informieren:
 - a. Umfassende Information der Betroffenen über die Baumaßnahmen, Bauverfahren, Dauer und die zu erwartenden Lärmeinwirkungen aus dem Baubetrieb.
 - b. Aufklärung über die Unvermeidbarkeit der Lärmeinwirkungen infolge der Baumaßnahme
 - c. Benennung einer Ansprechstelle, an die sich die Betroffenen wenden können.
 - d. Umfangreiche Instruktion der Arbeiter und insbesondere der Maschinenführer auf der Baustelle.
 - e. Vermeidung von Leerfahrten und Abschaltung von Motoren zwischen einzelnen Arbeitsvorgängen.
 - f. Zusätzliche baubetriebliche Maßnahmen zur Minderung und Begrenzung der Belästigungen im Einzelfall (Pausen, Ruhezeiten, Betriebsweise usw.).

A.4.4.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Erschütterungsimmissionen sind entsprechend dem Stand der Technik zu vermeiden bzw. so weit zu vermindern, dass sichergestellt ist, dass sie nicht als „schädliche Umwelteinwirkungen“ gelten (§ 5 Abs. 1 BImSchG).

Die Vorgaben der DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“, insbesondere die in den Teilen 2 „Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden“ und 3 „Einwirkungen auf bauliche Anlagen“ genannten Anhaltswerte zur Beurteilung von Erschütterungsimmissionen, sind zu beachten.

Zur Vermeidung bzw. Verminderung erheblicher Belästigungen durch baubedingte Erschütterungseinwirkungen auf Menschen in Gebäuden, die sich gemäß Anlage 4 der Schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung (Unterlage 13.1) in unmittelbarer Nähe des Vorhabens befinden, sind folgende Maßnahmen anzuwenden:

1. Umfassende Information der Betroffenen über die Baumaßnahmen, Bauverfahren, Dauer und die zu erwartenden Erschütterungseinwirkungen aus dem Baubetrieb.

2. Aufklärung über die Unvermeidbarkeit der Erschütterungseinwirkungen infolge der Baumaßnahme.
3. Benennung einer Ansprechstelle, an die sich die Betroffenen wenden können.
4. Zusätzliche baubetriebliche Maßnahmen zur Minderung und Begrenzung der Belästigungen im Einzelfall (Pausen, Ruhezeiten, Betriebsweise usw.).
5. Informationen über die Erschütterungswirkung auf das Gebäude.
6. Nachweis der tatsächlich aufgetretenen Erschütterungen durch Messungen sowie deren Beurteilung.

A.4.4.3 Stoffliche Immissionen

Stoffliche Immissionen durch Staubaufwirbelungen und Abgase sind durch geeignete Maßnahmen (z. B. Befeuchtung des Bodens, Abschalten nicht genutzter Baufahrzeuge) so weit wie möglich zu vermeiden. Bei der Auswahl der Baufahrzeuge sind die Bestimmungen der 35. BlmSchV zu beachten.

Die Staubentwicklung beim Abbruch, Verladen, Einbringen und Transport von staubendem Material ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. ausreichendes Benetzen mit Wasser und/oder Abdeckung mittels Schutzplanen) nach dem Stand der Technik zu vermindern.

A.4.5 Arbeitsschutz

Für die geplante Baumaßnahme muss vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) bzw. nach § 3 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) erstellt werden, in der die bestehenden Gefährdungen dargestellt sind und aus der die daraus abgeleiteten Maßnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz ersichtlich sind. Die aufgrund dieser Beurteilung ermittelten und notwendigen Maßnahmen sind umzusetzen.

Für die Abwendung von Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb ist, falls auch nur zeitweise Arbeiten im Bereich von Gleisen durchgeführt werden müssen, die Unfallverhütungsvorschrift „Arbeiten im Bereich von Gleisen“ DGUV-Vorschrift 78 einzuhalten. Diesbezüglich hat der Unternehmer insbesondere geeignete betriebliche Sicherungsmaßnahmen zu treffen sowie Sicherungsanweisungen aufzustellen und die getroffenen Maßnahmen zu überwachen.

Es ist sicherzustellen, dass durch Maßnahmen gem. § 5 Abs. 7 der Unfallverhütungsvorschrift „Eisenbahnen“ DGUV-Vorschrift 72 keine Schienenfahrzeuge in Bereichen verkehren, in denen sich Versicherte aufhalten, und Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten in dem betroffenen Streckenabschnitt getroffen werden.

Nach § 3 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und Punkt 1.8 Anhang zur ArbStättV müssen Verkehrswege so angelegt und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen oder befahren werden können und in der Nähe Beschäftigte nicht gefährdet werden.

A.4.6 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Landesabfallgesetzes (LAbfG) und der einschlägigen untergesetzlichen Regelungen bei der Beseitigung und Verwertung von Abfall zu beachten sind.

Die Vorhabenträgerin ist gemäß §§ 50, 52 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachwV) verpflichtet, über die Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle einen Nachweis zu führen und diesen der zuständigen Behörde vor Beginn der Entsorgung vorzulegen.

Nach dem Landesabfallgesetz (§ 5 Abs. 4 Satz 2 LAbfG NRW) sind bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße, schadlose und möglichst hochwertige Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung erforderlich ist.

Sollten im Rahmen der Bau-/Abbruch-/Aushubmaßnahmen

- optisch oder geruchlich verunreinigte Abbruch-/Aushubmaterialien und/oder
- andere besonders überwachungsbedürftige Abfälle angetroffen werden bzw.
- umweltrelevante Verunreinigungen festgestellt werden,

müssen die Erdarbeiten sofort unterbrochen werden. Die untere Bodenschutzbehörde ist unverzüglich zu informieren, und die weitere Vorgehensweise ist abzustimmen.

A.4.7 Brand- und Katastrophenschutz

Nebenbestimmung aufgrund der Stellungnahme des Fachbereich 24 - Feuerwehr, vorbeugender Brandschutz der Stadt Bocholt

Bei einem rettungsdienstlich relevanten Zwischenfall im Bereich der Eisenbahnstrecke muss, nach Meldung des Vorfallen, eine Erdung der Oberleitung vor Ort innerhalb von 30 Minuten durch den Schienenbaulastträger sichergestellt werden.

A.4.8 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Für alle im Baubereich vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen, die potentiell vom Bauvorhaben betroffen sind, sind die allgemeinen oder betreiberspezifischen Merkblätter, Hinweise, Richtlinien und Schutzanweisungen in jedem Fall zu beachten. Rechtzeitig vor Baubeginn ist die aktuelle Lage der Leitungen bei den jeweiligen Leitungsbetreibern erneut abzufragen.

A.4.9 Straßen, Wege und Zufahrten

Die Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs dürfen durch die Maßnahmen nicht gefährdet werden. Sollten öffentliche Straßen, Wege oder Plätze über den Allgemeingebräuch hinaus in Anspruch genommen werden, so ist eine Sondernutzungserlaubnis bei der Straßenverkehrsbehörde vor Baubeginn zu beantragen.

A.4.10 Kampfmittel

Ist bei der Durchführung von Erdarbeiten auf der Gesamtfläche der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich die nächstgelegene Polizeidienststelle, das zuständige Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

A.4.11 Hinweise auf allgemein zu beachtende Vorschriften

Bei der Ausführungsplanung, dem Bau und Betrieb der Anlage sind insbesondere zu beachten:

- die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO),
- die Unfallverhütungsvorschriften der gesetzlichen und autonomen Unfallversicherer sowie die Betriebssicherheitsverordnung,

- die Regeln der Sicherheitstechnik, insbesondere ist beim Bau der Anlage zu gewährleisten, dass Betriebsgefährdungen des Eisenbahnverkehrs und Gefährdungen der Reisenden ausgeschlossen werden,
- das Arbeitsschutzgesetz sowie die Baustellenverordnung.

A.4.12 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Im Rahmen der Durchführung des Vorhabens dürfen ohne vorherige schriftliche Vereinbarung Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden. Vor Baubeginn sind daher Abstimmungen mit den Leitungsträgern zu treffen. Dabei sind die Stellungnahmen, Hinweise und Vorgaben der Leitungsträger zu beachten.

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Pflichten durch die bauausführenden Firmen sicherzustellen.

Nebenbestimmung aufgrund der Stellungnahme des Fachbereichs 31- Grundstücks- und Bodenwirtschaft der Stadt Bocholt

Für die temporäre und dauerhafte Nutzung von Grundstücksflächen der Stadt Bocholt hat die Vorhabenträgerin sich mit dem Fachbereich 31 - Grundstücks- und Bodenwirtschaft der Stadt Bocholt in Bezug auf die damit verbundenen vertraglichen Regelungen abzustimmen. Dabei evtl. anfallende Kosten sind durch die Vorhabenträgerin zu tragen.

A.4.13 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, sowie der unteren und oberen Naturschutzbehörde möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

Die Vorhabenträgerin hat der Aufnahme der von den Trägern öffentlicher Belange vorgeschlagenen Nebenbestimmungen, die Eingang in diesen Beschluss gefunden haben, zugestimmt und deren Beachtung zugesagt.

Ferner hat sie verbindlich zugesagt, die Hinweise der Träger öffentlicher Belange zu beachten. Sie hat Stellungnahmen der betroffenen Leitungsträger mit den Planunterlagen der Planfeststellungsbehörde vorgelegt und damit deren Beachtung zugesagt.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „KapaO Vst. Bocholt-Mussum“ hat im Wesentlichen den Neubau eines Haltepunktes an einer bestehenden Strecke mit einem Außenbahnsteig, der zugehörige Bahnsteigausstattung sowie der Einrichtung einer mobilitätsgerechten Zuwegung zum Gegenstand.

Die Anlagen sind bei Bahn-km 17,300 bis 17,500 der Strecke 2263 Wesel - Bocholt in Bocholt geplant.

Das Vorhaben erstreckt sich zwischen Bahn-km 96,300 bis 96,500 der Strecke 2324 MH-Speldorf - Niederlahnstein in Königswinter. Es handelt sich um eine eingleisige, elektrifizierte Strecke mit einer im Planbereich zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h. Die Strecke gehört nicht dem transeuropäischen Verkehrsnetz an.

Die Baumaßnahme erfolgt auf Grundstücken im Eigentum der DB AG und der Stadt Bocholt, die der Nutzung zugestimmt hat.

B.1.2 Verfahren

Die DB InfraGO AG, I.IP-W-IV 3 (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 25.03.2025, Az. G.011440000, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „KapaO Vst. Bocholt-Mussum“ beantragt. Der Antrag ist am 25.03.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, eingegangen.

Mit Schreiben vom 15.04.2025 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 12.05.2025 wieder vorgelegt.

Am 02.07.2025 ist die Vorhabenträgerin um die nochmalige Überarbeitung eines Teils der ergänzenden Unterlagen gebeten worden. Die erneut überarbeiteten Unterlagen wurden am 28.07.2025 wieder vorgelegt.

Die DB InfraGO AG, I.IP-W-IV 3 hat dem Eisenbahn-Bundesamt die von ihr vorab eingeholten Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Betroffenen vorgelegt. Zudem hat das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T-01	Stadt Bocholt Stellungnahme vom 11.09.2025, o. Az.
T-02	Kreis Borken Stellungnahme vom 08.09.2025, Az. 2025/1765
T-03	Bezirksregierung Münster Stellungnahme vom 09.09.2025, Az. 25.17.04 (17/25)

Das Eisenbahn-Bundesamt hat den anerkannten Naturschutzvereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es sind keine Stellungnahmen von Naturschutzvereinigungen eingegangen.

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen der in eigenen Rechten Betroffenen vor.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahn-verkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den

Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG, I.IP-W-IV 3.

B.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben hat den Neubau eines Haltepunktes an einer bestehenden Strecke mit einem Außenbahnsteig, der zugehörige Bahnsteigausstattung sowie der Einrichtung einer mobilitätsgerechten Zuwegung zum Gegenstand.

Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. [Unzutreffendes streichen] 14.7 / 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, denn es handelt sich um eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch. Dies stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen. Diese erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens das der Zulassungsentscheidung dient gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Das gegenständliche Vorhaben ist von der UVP-Pflicht freigestellt. Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt in dieser Fallgruppe anhand gesetzlicher Merkmale aufgrund seiner Art, teilweise mit Prüfwerten. Es handelt es sich um ein Neuvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1b) UVPG in Form eines Baus einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG, die eine Fläche von weniger als 2.000 m² in Anspruch nimmt (unterhalb der Prüfwerte von Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG) ohne Teil des Baus eines Schienenwegs nach Nummer 14.7 oder einer Bahnstromfernleitung nach Nummer 19.13 zu sein.

Es erfolgt daher keine Vorprüfung und es besteht keine UVP-Pflicht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist der Errichtung eines neuen barrierefreien Haltepunkts mit einer Nutzlänge von 120 m und einer Bahnsteighöhe von 76 cm in der Stadt Bocholt. Die Planung dient der schienengebundenen Erschließung zweier bestehender Stadtteile und soll der steigenden Verkehrsnachfrage gerecht werden. Im Anschluss an die Fertigstellung des Vorhabens wird von Seiten der Stadt für Pendler eine Park & Ride (P+R)-Anlage gebaut werden, was zur Stärkung des Verkehrsträgers Schiene beiträgt.

Die Planung und der Bau von neuen Verkehrsstationen liegt im öffentlichen Interesse.

Die Maßnahme ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Variantenentscheidung

Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen der Erarbeitung und Erstellung der Entwurfsplanung eine Variantendiskussion durchgeführt. Dabei wurden zwei Varianten untersucht.

Variante 1 sieht eine rechtwinklige Zuwegung zum Bahnsteig vor. Betrachtet vom Bahnsteig verläuft diese geradlinig bis zum Höhenniveau der geplanten (P+R)-Anlage (tangierende Planung Stadt Bocholt). Der erforderliche Höhenausgleich soll ausschließlich über die Herstellung einer Böschung erfolgen.

In Variante 2 verläuft die barrierefreie Zuwegung zunächst über eine Länge von ca. 1 m rechtwinklig zum Bahnsteig, schließt dann für einen Richtungswechsel an ein Podest an und verläuft im Anschluss parallel zum Bahnsteig bis zum Niveau der P+R-Anlage. Die Abgrenzung zwischen Bahnsteighinterkante und Gehweg wird in diesem Fall mittels einer Winkelstützwand gesichert. Seitens der P+R-Anlage erfolgt der Höhenausgleich ebenfalls mittels einer Winkelstützwand.

Aufgrund des geringeren Platzbedarfs und einer anschließend besseren Anordnung der Park- und Fahrradstellplätze hat sich die Vorhabenträgerin für Variante 2 entschieden.

Es gibt daher vorliegend keine Variante, die gegenüber der beantragten Planung eindeutig vorzugswürdig wäre; folglich war die Entscheidung für die beantragte Variante zulässig.

B.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Unter Berücksichtigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand 25.02.2025) formulierten und ausgewiesenen Vermeidungs-, Verminderungs-, und Ausgleichsmaßnahmen verbleibt kein Kompensationsdefizit und Eingriffe in Natur und Landschaft werden gleichwertig ausgeglichen, so dass vom Vorhaben keine nachteiligen dauerhaften Beeinträchtigungen der Landschaft und des Naturhaushalts hervorgerufen werden.

Der ermittelte Kompensationsbedarf wird durch die Ökokontomaßnahme 005_ÖK erfüllt.

B.4.4 Artenschutz

Unter Berücksichtigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand 25.02.2025) und der im artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (25.02.2025) formulierten Maßnahmen ist keine Auslösung von Verbotstatbeständen i. S. d. § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 bis 3 für gesetzlich besonders geschützte Arten ausgehend vom Vorhaben zu erwarten.

B.4.5 Immissionsschutz

B.4.5.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Der physisch-reale Schutz vor Baulärm ist als ein vom planfestzustellenden Vorhaben verursachtes Problem in der Planfeststellung zu lösen.

Bauarbeiten unterliegen bei Einsatz von Baumaschinen den speziellen Anforderungen an den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 22 Abs. 1 BImSchG). Gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG bestimmt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (AVV Baulärm) die maßgeblichen Regeln zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Baulärm. Darin sind unter Nr. 3.1.1 Immissionsrichtwerte festgehalten, bei deren Einhaltung grundsätzlich von einer zumutbaren Lärmbelastung ausgegangen werden kann.

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, bei Überschreitungen der maßgeblichen Immissionsrichtwerte, Maßnahmen zur Lärmreduzierung umzusetzen.

Die Bauarbeiten finden im Tag- und Nachtzeitraum statt. Die Vorhabenträgerin hat zur Beurteilung der baubedingten Lärmimmissionen eine gutachterlich betrachtete schalltechnische Untersuchung (Unterlage 13.1) vorgelegt. In der schalltechnischen

Untersuchung zum Baulärm sind im Einzelnen die zu erwartenden Schallimmissionen aus den Bautätigkeiten anhand der vorläufigen Beschreibung der Arbeits- bzw. Bauphasen prognostisch für die nächstgelegene Bebauung berechnet und beurteilt worden.

Die Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte im Tageszeitraum in allen Bauphasen eingehalten werden. Es ergeben sich Beurteilungspegel von bis zu 53 dB(A) in Bauphase 2. Im Nachtzeitraum ist mit Beurteilungspegeln von bis zu 56 dB(A) und Überschreitungen von bis zu 14 dB während Bauphase 2 zu rechnen. In Bauphase 2 sind fünf und in Bauphase 3 insgesamt zwei Immissionsorte von Überschreitungen im Nachtzeitraum betroffen.

Zur Minimierung der Lärmemissionen während der Nacharbeiten (20:00 Uhr bis 07:00 Uhr) sind Einschränkungen vorgesehen. Aufgrund der gutachterlichen Stellungnahme hat die Vorhabenträgerin festgelegt, dass die Bautätigkeiten während Bauphase 2 ausschließlich im Tageszeitraum stattfinden. Damit ergeben sich nur noch während einer Nacht (Bauphase 3) Überschreitungen von Richtwerten an zwei Immissionsorten.

Die grundrechtliche Zumutbarkeitsschwelle von 60 dB(A) in der Nacht wird somit nicht überschritten.

Darüber hinaus verbleibende vorübergehende Beeinträchtigungen bauimmissions- schutzrechtlicher Art sind im Hinblick auf das öffentliche Interesse an der Realisierung des vorliegenden Verkehrsinfrastrukturvorhabens hinzunehmen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz in Punkt A.4.4 erlassen.

B.4.5.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Bei der Errichtung des neuen Haltepunktes wird ein dynamischer Schriftanzeiger inklusive Lautsprecher verbaut werden. Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung zu den Betriebsgeräuschen (Unterlage 13.2) wurden die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Verkehrsstation resultierenden Gewerbelärmimmissionen gemäß den Vorgaben der TA Lärm in Verbindung mit den Vorgaben der DIN 9613-2 begutachtet.

Aus den Berechnungen geht hervor, dass die anteiligen Immissionsrichtwerte der TA Lärm sowohl tags als auch nachts eingehalten werden, ebenfalls werden die

zulässigen Maximalpegel an allen untersuchten Immissionsorten im Tages- und Nachtzeitraum eingehalten.

B.4.5.3 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Die baubedingten Erschütterungsimmissionen wurden in einem Gutachten (Unterlage 13.1) analysiert und bewertet. Dies kommt zu dem Ergebnis, dass potenzielle Überschreitungen von Anhaltswerten im Sinne von erheblichen Belästigungen von Menschen in Wohnungen und vergleichbar genutzten Räumen nach DIN 4150-2 rechnerisch nicht erwartet werden.

Da die in der Erschütterungsuntersuchung angegeben Maschinendaten auf Literaturangaben basieren, kann es während der Baumaßnahme dazu kommen, dass leichtere und weniger leistungsfähige sowie auch schwerere und leistungsstarkere Maschinen eingesetzt werden könnten.

Daher werden in A.4.4 Nebenbestimmungen formuliert.

Einwirkung auf bauliche Anlagen

Etwaige Gebäudeschäden im Sinne einer Verminderung des Gebrauchswertes entsprechend den Anforderungen der DIN 4150-3 sind gemäß aktuellem Planungsstand an benachbarten Gebäuden nicht zu erwarten. Ein Beweissicherung wird gemäß Gutachten (Unterlage 13.1) empfohlen.

B.4.5.4 Stoffliche Immissionen

Die Nebenbestimmung unter A.4.4 ist geboten, um die stofflichen Immissionen durch aufgewirbelten Staub und Abgase zu minimieren.

B.4.6 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die Nebenbestimmungen und Hinweise unter A.4.6 ergeben sich aus den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) sowie des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW).

B.4.7 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

In unmittelbarer Nähe zum Vorhaben wird das am neu zu errichtenden Bahnsteig anfallende Niederschlagswasser über Kastenrinnen aufgefangen und mittels Sammelleitungen vom Bahnsteig zur Händelstraße geführt und dort an die städtische Kanalisation angeschlossen. Der Einleitung in den Regenwasserkanal der

Händelstraße auf dem Grundstück 181 bei ca. 22,60 m ü.NN Anschluss Höhe und freier Lagewahl wurde durch den zuständigen Leitungsträger mit Schreiben vom 27.03.2024 zugestimmt.

B.4.8 Kampfmittel

In seiner Stellungnahme vom 21.06.2013 teilte der KBD der Bezirksregierung Arnsberg mit, dass für den Bereich des Vorhabens keine Maßnahmen zur Kampfmittelbeseitigung erforderlich sind.

Da das Vorhandensein von Bombenblindgängern und anderen Kampfmitteln kann im Bereich von Eisenbahnstrecken nicht ausgeschlossen werden, wurden aus Grund der besonderen Vorsorge die Nebenbestimmungen unter A.4.10 verfasst.

B.4.9 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Das unter den Schutz des Art. 14 Grundgesetz gestellte Eigentum gehört zu den abwägungserheblichen Belangen. Dabei bedeutet die in der Abwägung gebotene Berücksichtigung des Eigentums nicht, dass das Eigentum vor Eingriffen überhaupt geschützt ist. Die Belange der Eigentümer können bei Vorhaben, die zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich sind, bei der Abwägung zugunsten anderer Belange zurückstehen müssen. Dies ist hier angesichts der Bedeutung des Vorhabens für die Sicherheit der Eisenbahninfrastruktur der Fall.

Grundlage der Entscheidung sind das Grunderwerbsverzeichnis und der Grunderwerbsplan, die beide am Regelungsgehalt des Plangenehmigungsbescheides teilhaben.

Das Vorhaben ist hinsichtlich der mit ihm verbundenen Grundstücksinanspruchnahmen auf das notwendige Maß dimensioniert worden.

Der Plangenehmigungsbescheid bildet keine unmittelbare Rechtsgrundlage für die Vorhabenträgerin, das Grundstück bzw. das Recht eines Dritten zur Realisierung des Vorhabens zu nutzen. Hierzu bedarf es entweder der Zustimmung des Betroffenen oder der vorzeitigen Besitzeinweisung. Der Plangenehmigungsbescheid macht Verhandlungen der Vorhabenträgerin mit den Grundstückseigentümern oder sonstigen Berechtigten nicht überflüssig.

Vorliegend haben die Eigentümer der Inanspruchnahme ihrer Grundstücke zugestimmt.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Zulassung in Form einer Plangenehmigung liegen vor. Danach kann der Plan beschlossen werden.

Dem Vorhaben stehen zwingende Rechtsvorschriften bzw. unüberwindbare Belange nicht entgegen. Die eingehende Überprüfung und Abwägung der für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen gegen die durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange ergibt, dass sich das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens gegen die widerstreitenden Rechtspositionen und Interessen durchsetzt.

Für das Vorhaben sprechen zwingende Gründe des öffentlichen Interesses. Das Vorhaben verfolgt das Ziel, auf dem Gebiet der Stadt Bocholt einen zusätzlichen Haltepunkt zu errichten und somit rund 10.000 Einwohner der Ortskerne „Mussum“ und „Biemenhorst“ an den Schienenpersonennahverkehr anzuschließen und damit auch die dessen Attraktivität zu steigern. Die Strecke 2263 ist eine wichtige Bahnstrecke für das regionale Streckennetz, durch die weitere Streckenverbindung wird die nahtlose schienengebundene Erreichbarkeit der Oberzentren Duisburg und Düsseldorf sichergestellt. Auf ihr wird der Schienenpersonennahverkehr abgewickelt, der die Mobilität der Bevölkerung sicher- und einen Teil der verfassungsrechtlich geschützten Daseinsvorsorge darstellt. Das Projekt fördert des Weiteren den Klimaschutz durch die Stärkung der Eisenbahn als klimafreundlichem Verkehrsmittel. Das Bauvorhaben ist somit in mehrfacher Hinsicht von öffentlichem Interesse.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen werden bei Beachtung sämtlicher Zusagen, Nebenbestimmungen und Hinweise der Plangenehmigung auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt. Die verbleibenden Auswirkungen erreichen weder in einzelnen Bereichen noch in ihrer Gesamtheit ein Ausmaß, das der Realisierung des Vorhabens entgegenstünde; sie sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im Interesse des Ganzen hingenommen werden. Die Planung ist insbesondere derart optimiert, dass die Grundstücksinanspruchnahmen minimiert sind und nur die unabdingbar notwendigen Beeinträchtigungen fremden Eigentums und sonstiger Rechte Dritter verbleiben.

Diese sind aufgrund des mit dem Vorhaben verbundenen Gemeinwohlinteresses hinzunehmen.

Auch unter Umweltgesichtspunkten ist das Vorhaben insgesamt als unkritisch zu bewerten. Insbesondere kommt es durch die Planung in keinem der betroffenen Bereiche zu Immissionskonflikten, auch nicht im Rahmen der Bauausführung, die nicht bewältigt werden können. Die Maßnahme stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, von dem nicht zu vermeidende Beeinträchtigungen ausgehen, doch ist ein funktionaler Ausgleich möglich. Bei Realisierung aller vorgesehenen, festgesetzten und zugesagten Vermeidungs-, Verminderungs-, und Ausgleichsmaßnahmen können die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe vollständig kompensiert werden.

Die Immissionsschutzkonzepte erscheinen geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden. Durch Schallschutzmaßnahmen kann eine angemessene Konfliktminimierung erreicht werden.

Die erforderlichen Eingriffe in die privaten Rechte sind verhältnismäßig und zumutbar. Der Flächenbedarf ist insgesamt auf das erforderliche und damit nicht weiter zu verringende Mindestmaß geplant worden. Die vorübergehende bzw. dauerhafte Inanspruchnahme ist insgesamt als maßvoll und gerechtfertigt anzusehen. Verbleibende Nachteile erreichen auch hier kein Ausmaß, das dem Vorhaben entgegensteht. Die beantragte Planung führt auch somit nicht zu erheblichen Nachteilen bei Dritten.

Im Ergebnis wird das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens höher als die entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belange gewertet. Das Vorhaben kann mithin unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange genehmigt werden.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes

(Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die
Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach
Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur
Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat kraft Gesetzes
keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden
Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80
Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines
Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung
rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerde einen hierauf
gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem
Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der
Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln

Köln, den 22.12.2025

Az. 641pa/058-2025#015

EVH-Nr. 3534415

Im Auftrag

(Dienstsiegel)